

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- V G 1 (V) -
Tel.: 9026 (926) 5084

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung

Vom 30. Dezember 2024

Auf Grund des § 6 Absatz 5 des Studierendenwerkgesetzes vom 18. Dezember 2004
(GVBl. S. 521), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S.
58) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit
und Pflege nach Anhörung des Verwaltungsrats des Studierendenwerks:

Artikel 1

Die Sozialbeitragsverordnung vom 2. März 2010 (GVBl. S. 130), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2024 (GVBl. S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem Wintersemester 2024/2025 in Höhe von 63 Euro“ durch die Wörter „ab dem Sommersemester 2025 in Höhe von 85 Euro“ ersetzt.
2. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Für die Sozialbeiträge für Semester, die vor dem Sommersemester 2025 liegen, ist diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Durch die vorliegende Änderung der Verordnung über Sozialbeiträge zum Studierendenwerk Berlin soll die Beitragshöhe an den zur Erfüllung seiner Aufgaben erhöhten Aufwand des Studierendenwerks angepasst werden. Mit Beschluss des Nachtragshaushaltsgesetzes am 19. Dezember 2024 wird der Zuschuss des Landes Berlin für die konsumtiven Ausgaben des Studierendenwerks im Jahr 2025 um 6.550.000 Euro auf 15.862.000 Euro reduziert. Um die Handlungsfähigkeit des Studierendenwerks aufrechtzuerhalten und Angebotseinschränkungen größtenteils zu vermeiden, ist eine Erhöhung der Sozialbeiträge zum Sommersemester 2025 notwendig. Die letzte Erhöhung der Sozialbeiträge erfolgte in moderater Höhe zum Wintersemester 2024/2025. Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Berlin wurde gemäß § 6 Absatz 5 des Studierendenwerksgesetzes (StudWG) in seiner

Sitzung am 20. Dezember 2024 angehört. Dort wurde der angepasste Sozialbeitrag von allen anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

b) Einzelbegründung:

Artikel 1

Zu § 1 Satz 1:

Beabsichtigt ist eine Erhöhung der Sozialbeiträge zum Sommersemester 2025. Gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 StudWG richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem für die Erfüllung der Aufgaben des Studierendenwerks erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden.

Bei der Anpassung der Beiträge an die Aufwandsentwicklung gilt gemäß § 6 Absatz 1 StudWG das Kostendeckungsprinzip. Die Erzielung von Gewinnen ist nicht zulässig. Rücklagen können nur in begrenztem Umfang und ausschließlich zweckgebunden gebildet werden. Deckungslücken müssen daher über eine Erhöhung der Zuschüsse oder Einnahmen, eine Anpassung der Sozialbeiträge, eine Reduzierung von Ausgaben oder eine Kombination vorgenannter Maßnahmen geschlossen werden.

Die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung der Beitragshöhe richtet sich nach den vom Studierendenwerk ermittelten Gesamtbedarf für das Jahr 2025 und die folgenden Jahre. Aufgrund der Kürzung des konsumtiven Landeszuschusses im Jahr 2025 gemäß Nachtragshaushaltsgesetz vom 19. Dezember 2024 um 6.550.000 Euro auf 15.862.000 Euro ist eine Erhöhung der Sozialbeiträge um 22 Euro auf 85 Euro erforderlich.

Der Sozialbeitrag in Berlin liegt mit der Erhöhung im Ländervergleich leicht unterhalb des Bundesdurchschnitts. Dieser betrug laut Berechnungen des Deutschen Studierendenwerks im Wintersemester 2023/2024 86,15 Euro.

Zu § 3a:

Die Vorschrift regelt die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Sozialbeiträgen für Semester, die vor dem Sommersemester 2025 liegen. Sie ist erforderlich, da

nicht ausgeschlossen werden kann, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Verordnung noch einzelne Fälle der vorangegangenen Semester offen oder streitbefangen sind.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 5 des Studierendenwerkesgesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Neufassung der Sozialbeitragsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Die Studierendenwerke der einzelnen Länder berechnen unabhängig voneinander anhand ihres erforderlichen Aufwands die Höhe des Sozialbeitrags.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß Haushaltsplan 2024/2025 (Kapitel 0910, Titel 68413) waren vom Land Berlin im Jahr 2025 22.412.000 Euro als Zuschuss für die konsumtiven Ausgaben des Studierendenwerks vorgesehen. Mit Beschluss des Nachtragshaushaltsgesetzes am 19. Dezember 2024 wird der Landeszuschuss im Jahr 2025 um 6.550.000 Euro auf 15.862.000 Euro reduziert. Ausgehend von ca. 160.000 beitragszahlenden Studierenden der staatlichen und konfessionellen Berliner Hochschulen pro Semester bzw. 320.000 Studierenden pro Jahr soll die Kürzung des Landeszuschusses durch die mit dieser Verordnung dargestellten Erhöhung der Sozialbeiträge auf 85 Euro ab dem Sommersemester 2025 zum Großteil kompensiert werden.

Der Prämisse der Kostendeckung folgend liegt es in der Verantwortung des Studierendenwerks, die Ausgaben des Studierendenwerks entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel zu planen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation umzusetzen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 30. Dezember 2024

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Sozialbeitragsverordnung

geltende Fassung	neue Fassung
§ 1 Von den an den Hochschulen des Landes Berlin immatrikulierten Studierenden, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung, wird ein Sozialbeitrag zum Studierendenwerk Berlin ab dem Wintersemester 2024/2025 in Höhe von 63 Euro je Semester erhoben. Von Fernstudierenden werden keine Beiträge erhoben.	§ 1 Von den an den Hochschulen des Landes Berlin immatrikulierten Studierenden, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung, wird ein Sozialbeitrag zum Studierendenwerk Berlin <u>ab dem Sommersemester 2025</u> in Höhe von <u>85 Euro je Semester</u> erhoben. Von Fernstudierenden werden keine Beiträge erhoben.
§ 3a Für die Sozialbeiträge für Semester, die vor dem Wintersemester 2024/2025 liegen, ist diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung vom 22. Mai 2024 (GVBl. S. 155) geltenden Fassung anzuwenden.	§ 3a Für die Sozialbeiträge für Semester, die vor dem <u>Sommersemester 2025</u> liegen, ist diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der <u>Vierten</u> Verordnung zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung vom <u>[einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung]</u> geltenden Fassung anzuwenden.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin

(Berliner Hochschulgesetz - BerLHG)

in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461)

§ 122

Laufbahnstudiengänge

(1) Interne Studiengänge sind solche Studiengänge, in denen Studierende nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen und für ihre Laufbahnen in Ausbildungsgängen ausgebildet werden, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind.

...

Gesetz über das Studierendenwerk Berlin

(Studierendenwerkgesetz - StudWG)

vom 18. Dezember 2004 (GVB. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58)

§ 6

Finanzen und Wirtschaftsführung

...

(5) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes, Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. Stundung, Niederschlagung, Minderung und Erlass der Beiträge sind ausgeschlossen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung des Verwaltungsrats in einer Rechtsverordnung

1. die Höhe der Beiträge,
2. Tatbestände für die Befreiung von der Beitragspflicht,
3. Ausnahmen von der Beitragserhebung für Fernstudierende.

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulverwaltungen kostenfrei eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt. Das Studierendenwerk stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Studierenden der kirchlichen Hochschulen in entsprechender Weise zur Finanzierung des Studierendenwerks beitragen.

...